

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	45 (1974)
Heft:	7
Artikel:	Die Geschichte und die Bedeutung der Versicherung
Autor:	Zeindler, Marcel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806600

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschichte und die Bedeutung der Versicherung

I. Die Entwicklung der Versicherung

Die Geschichte der Versicherung reicht in vorchristliche Zeit zurück und ist eng mit der Schiffahrt und dem Handel verbunden. Im hochentwickelten römischen Recht finden wir die ersten gesetzlichen Hinweise. So sind schon im Altertum versicherungsähnliche Einrichtungen bekannt gewesen. Eine der ältesten ist wohl eine Kunde aus dem alten Babylon (zirka 2000 Jahre v. Chr.), zur Zeit Hammurabis, worin sich Karawanenteilnehmer verabredeten, einen eventuellen Schaden durch Raub oder Ueberfall gemeinsam zu tragen. Aus Indien ist bekannt, dass ein Schuldner, welcher eine grössere Reise durch unwirtliche Gegenden unternahm, für ein Darlehen monatlich 10 Prozent Zins zu bezahlen hatte, wenn er übers Meer fuhr sogar 20 Prozent. Normal war damals ein Zins von monatlich 5 Prozent, der Ueberzins war nichts anderes als eine Risikoprämie. Die Römer kannten die Lex Rhodia de iactu, die Grundlage zu der im Transportversicherungsrecht auch heute noch bekannte Institution der «Grossen Haverei» oder «Havarie Grosse». Danach haben Schiff, Fracht und Ladung den Schaden gemeinsam zu tragen, wenn wegen Seenot die

lichen Eingliederungsmassnahme nicht oder nicht genügend gewährleistet.

Die Verwaltung stellte zwar Heimarbeiter, die auf eigene Kosten den Arbeitsplatz einrichten müssen, im Einzelfall hinsichtlich der Gewährung von Kapitalhilfen den Selbständigerwerbenden im AHV-rechtlichen Sinne gleich. Sie setzte in der Praxis die Anforderungen an die vom Gesetz verlangte Existenzsicherung relativ tief an, um zu erreichen, dass auch Heimarbeiter in den Genuss beruflicher Eingliederungsmassnahmen kommen können. Dennoch zeigte sich, dass derartige Leistungen für Jugendliche in geringem Umfange zwar begehrten wurden; von den zuständigen IV-Kommissionen mussten solche Begehren aus verschiedenen Gründen jedoch abgelehnt werden (z. B. wegen ungeügnder Erwerbsaussichten).

f) Arbeitsvermittlung

Insbesondere die Fachorgane der Berufsberatung (IV-Regionalstellen, von diesen beauftragten Spezialstellen) bemühen sich, eingliederungsfähigen Jugendlichen nach Möglichkeit geeignete Arbeitsstellen oder -plätze, allenfalls auch Lehr- oder Anlehrstellen zu vermitteln (vgl. Art. 18 Abs. 1 IVG). Es handelt sich dabei aber nicht um ein «Recht auf eine Arbeitsstelle oder einen Arbeitsplatz» oder um ein «Recht auf eine Lehr- oder Anlehrstelle». Es geht vielmehr darum, dass arbeitswillige Jugendliche in den Genuss der oft zeitraubenden Bemühungen der Fachorgane kommen können, falls sich dies zur bestmöglichen Verwirklichung des Eingliederungsplanes als notwendig erweist. Die Kosten der damit verbundenen Umtriebe gehen voll zu Lasten der IV.

Aus «ZAK»

Ladung über Bord geworfen werden muss. Im alten Rom finden wir die Collegia Tenuiorum, bei der sich Leute einfachen Standes zusammenfanden, um den Angehörigen im Falle des Todes ein Sterbegeld auszurichten. Im römischen Heer bestanden ebenfalls Kassen unter den Legionären, welche Leistungen vorsahen bei Versetzung in eine andere Garnison und beim Ausscheiden aus dem Heeresdienst. Natürlich kann bei diesen Feststellungen nicht von eigentlicher Versicherung die Rede sein. Was hingegen bei diesen versicherungsähnlichen Einrichtungen bereits vorhanden war, ist der Grundgedanke der Versicherung: das gemeinsame Tragen einer Gefahr.

Im Mittelalter trug germanisches Gedankengut seinen Teil bei, indem es auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfeleistung das genossenschaftliche Element entwickelte, das aus dem heutigen Versicherungswesen nicht mehr wegzudenken ist. Der grosse Aufschwung und die vielseitige Entwicklung des gesamten Versicherungswesens gehören aber der neuesten Zeit an. Der atemraubende Aufstieg der Technik, des Handels und der Industrie, der anfangs des letzten Jahrhunderts begann und noch heute in stürmischem Tempo weitergeht, hat der Menschheit nicht nur Fortschritte, sondern auch neue Probleme gebracht. Die Sorge der Menschen um die materielle Sicherheit wird von Jahr zu Jahr grosser; der Versicherungsgedanke findet mehr und mehr Anklang.

Vom Teekessel, an dem der junge James Watt die Kräfte des Dampfes beobachtete, bis zur ersten Lokomotive Stephensons war der Weg nur kurz, und bald darauf verkehrten in England die Eisenbahnzüge regelmässig. War es da verwunderlich, dass in diesem Lande, das dem Versicherungsgedanken gegenüber so aufgeschlossen ist, schon einige Jahre später Reiseunfallversicherungen angeboten wurden? Es war nicht ohne Bedeutung, dass die Engländer schon sehr frühzeitig allgemeine statistische Zivilstandserhebungen über gewaltsame Todesfälle anstellten, die bald darauf auch die Eisenbahnunfälle einschlossen. Damit war eine der bedeutendsten Grundlagen für den Auf- und Ausbau der Unfallversicherung geschaffen.

2. Die allgemeine Geschichte der Versicherung

Aus dem Jahre 1347 stammt die älteste Police. Sie wurde in Genua abgeschlossen und ist eine Seeverversicherungspolice. Damit war ein Wendepunkt in der Geschichte der Versicherung eingetreten: Die Versicherung war zu einer eigenen Vertragsform geworden, verurkundet in einem besonderen Dokument. Das Versicherungsrecht beginnt sich nun zu entfalten. Erstmals spricht 1369 eine Verordnung des Dogen von Genua von Assecuramentum, und in der Folge schufen die seefahrenden Nationen ihre ersten rechtlichen Regelungen der Seeverversicherung:

1435 Älteste Seeverversicherungsordnung von Barcelona
1681 Französische Ordonnance de la marine

1731 Hamburger Assekuranz- und Haverey-Ordnung

Das 18. Jahrhundert führte auf allen Wirtschaftsgebieten zu Gesellschaftsgründungen. Erstmals in der Geschichte der Wirtschaft vereinigten sich viele Kapitalisten, um ein grosses Unternehmen gemeinsam zu wagen. Die Grosshandelskompagnien, die den Handel mit den Kolonien betrieben, sind die Vorfäder der modernen Aktiengesellschaften. Diese Entwicklung führte auch zur Gründung der ersten Versicherungsgesellschaften.

1668 entsteht die erste Versicherungs-Aktiengesellschaft in Paris, eine Seever sicherung, der allerdings nur kurze Lebensdauer beschieden war. Der Brand von London im Jahre 1666 liess das Bedürfnis nach der Feuerversicherung wach werden und führte in der Folge zur Gründung der ersten Feuerversicherungsgesellschaft in London. 1720 erschien die erste Seever sicherungsgesellschaft in England auf dem Markt, und auf dem Kontinent entstand 1765 die erste Seever sicherungs-AG in Hamburg und Berlin.

3. Die Geschichte des Versicherungswesens in der Schweiz

Die Anfänge des Versicherungswesens in der Eidgenossenschaft reichen weit zurück, insbesondere in der Feuerversicherung. Als eine der ersten Brandversicherungskasse darf die «Freiwillige Feuerkasse der Stadt Zürich», gegründet 1782, erwähnt werden. Von eigentlichen Versicherungsgesellschaften mit mehr als lokaler Bedeutung kann allerdings erst von Anfang des 19. Jahrhunderts an gesprochen werden. Die ersten Gründungen erfolgten auf dem Gebiet der Gebäudebrandassekuranz. Der äussere Anlass, der diese Versicherungsunternehmen ins Leben rief, war zugleich auch richtungweisend für ihre rechtliche Form. Im Jahre 1803 wurde dem Kanton Aargau das österreichische Fricktal einverleibt, das bisher dem Breisgau angehört hatte. Die Fricktaler waren bei einer sogenannten landständischen Brandkasse versichert, die dem jungen Kanton Aargau als Beispiel diente. Er führte deshalb im Jahre 1805 selber die erste kantonale Gebäudeversicherungsanstalt ein. Seinem Beispiel folgten sehr rasch andere Kantone, zum Beispiel 1806 Bern und Thurgau, 1807 Basel-Stadt und St. Gallen. Erst die Bundesverfassung von 1848 schuf die Voraussetzungen für einen allgemeinen Aufschwung der schweizerischen Wirtschaft. Die Vereinheitlichung der Währung und der Masse, die zentrale Postverwaltung, die Abschaffung der Binnenzölle und der Auf- und Ausbau des Eisenbahnnetzes liessen aus der Schweiz ein einheitliches Wirtschaftsgebiet entstehen und ermöglichen so die Entwicklung zum modernen Industriestaat.

Die Gründung des Bundesstaates mit seiner freiheitlichen Wirtschaftsordnung hatte einen ungeahnten wirtschaftlichen Aufschwung zur Folge. Die allgemeine Prosperität begünstigte auch das Entstehen von Unternehmungen in der Versicherungsbranche. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist deshalb gekennzeichnet durch eine ausgesprochene Gründerwelle in der Privatassekuranz. Dabei ist es interessant festzustellen, wie die grossen Industrie- und Handelsplätze Zürich, St. Gallen, Basel und Winterthur, wo sich das Bedürfnis nach Versicherungsschutz besonders stark zeigte, zum Sitze der bedeutendsten Versicherungsunternehmen wurden. Die weltweiten Beziehungen der aufstreb-

benden Handels- und Industriefirmen schufen das Bedürfnis nach Transportversicherungsgesellschaften:

- 1858 Allgemeine Versicherungsgesellschaft «Helvetia», St. Gallen
- 1864/65 Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft, Basel
- 1869 «Schweiz» Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich

Die fortschreitende Industrialisierung brachte eine gewisse Lockerung der patriarchalischen Familienverhältnisse und einen Wegfall der Verbindung des Arbeiters mit der Scholle. Es entstand das Bedürfnis nach individueller Vorsorge. Angesichts der Erfolge ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften wurden Lebensversicherungsgesellschaften gegründet:

- 1857/58 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich
- 1858 «La Suisse», Société d'assurances sur la vie, Lausanne
- 1864 Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Basel

Der grosse Brand von Glarus im Jahre 1861 führte zur unmittelbaren Aufnahme des Feuerversicherungsgeschäfts durch verschiedene Gesellschaften und zu Neugründungen in dieser Branche:

- 1861 «Helvetia», Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, St. Gallen
- 1863 Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, Basel

Ausdrücklich möchten wir jedoch betonen, dass bereits im Jahre 1826 in Bern die «Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft» auf Gegenseitigkeit gegründet wurde. Allerdings war der privaten Fahrha beversicherung bis zur Mitte des Jahrhunderts wegen der politischen Kämpfe und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine nennenswerte Entwicklung beschieden.

Unterdessen hatte auch die Spanischbrölibahn von Zürich nach Baden ihre ersten Fahrten mit grossem Erfolg absolviert und Anlass zu weiteren Bahn bauten nach Winterthur, Romanshorn, Schaffhausen und St. Gallen gegeben. Der schweizerische Gesetzgeber erliess schon im Jahre 1872 ein Gesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, dem 1875 ein Ausführungsge setz über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen folgte. Kurze Zeit später trat das «Gesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken» vom 23. März 1877 in Kraft, durch welches unter anderem die Haftpflicht des Fabrikbesitzers für Betriebsunfälle und Berufskrankheiten seiner Arbeiter festgelegt wurde. Noch war allerdings die Form nur provisorisch und summarisch und die ganze Auslegung des einzigen Artikels praktisch vollständig dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, aber ein Anfang war gemacht. Nach wenigen Jahren folgte das «Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieben» das im Erweiterungsgesetz vom Jahre 1887 seine Ergänzung fand. — Fast gleichzeitig mit der Gesetzgebung entstanden anfangs der siebziger Jahre die ersten in aktienrechtliche Form gekleideten Unfallversicherungsgesellschaften. Nicht viel später wurde aber auch die erste auf Gegenseitigkeit beruhende Unfallversicherung Tatsache, als sich 15 Firmen der sanktgalli-

schen Buntweber mit 2900 versicherten Arbeitern zu einer Unfallgesellschaft zusammenschlossen. Die Erweiterung des Fabrik-Haftpflichtgesetzes von 1877 förderte die genossenschaftliche Versicherungsidee in starkem Masse, und innert weniger Jahre entstand eine Reihe von berufsständischen Unfallkassen. Die Diskussion um den Erlass eines neuen Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes und das in Aussicht stehende Fabrikgesetz waren der unmittelbare Anlass zur Gründung von Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaften:

- 1872 «Zürich» Versicherungsgesellschaft Zürich
1875 Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur

Die jungen Versicherungsgesellschaften empfanden bald das Bedürfnis, grössere Risiken in Rückdeckung zu geben. Unter Mithilfe von Direktversicherungs-Gesellschaften entstanden die ersten Rückversicherungs-Gesellschaften:

- 1863 Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft Zürich
1869 Basler Rückversicherungs-Gesellschaft Basel (1954 in die Alba Allgemeine übergeführt)

Den in dieser Epoche gegründeten Versicherungsgesellschaften haftete am Anfang noch der Geist der Pionierzeit an. Meist ohne eigene technische Unterlagen, waren sie auf ausländische Erfahrungszahlen angewiesen. Trotzdem haben sich die meisten von ihnen erfreulich entwickelt, und mehrere entfalteten sich zu Grossunternehmen mit weltweiter Geltung. Eines ist allen gemeinsam: Ihre Entwicklung verlief nicht geradlinig, sondern war gekennzeichnet durch Krisen, schmerzliche Enttäuschungen und empfindliche Rückschläge. Mit zähem Fleiss und Durchhaltewillen haben sie jedoch schwere Zeiten überwunden und der schweizerischen Assekuranz zu ihrem Weltruf verholfen.

Marcel Zeindler

Es bedarf vieler Gedanken, um einen festzuhalten.

Ein genialer Gedanke kommt auch ohne Worte aus.

Gedanken wechseln die Köpfe und nehmen deren Form an.

Unsere Taten sind dabei, unsere Gedanken einzuholen. Wehe, wenn sie sie überholen.

Wer seine Rolle im Leben begriffen hat, sucht sich beizeiten ein Double.

Sie beobachten mich durch ein Vergrösserungsglas: um mich kleinzukriegen.

Das Leben zwingt den Menschen zu allerlei freiwilligen Handlungen.

Der Ton kehrt nie zur Saite zurück.

Bedenke, bevor du denkst.

Wer vor Begeisterung stirbt, hüte sich vor Auferstehung.

St. J. Lec

Integraler Brandschutz in Spitäler, Heimen und Anstalten

Fachtagung der Cerberus AG, Männedorf

Es war ein äusserst verdienstvolles Unternehmen der Firma Cerberus AG, eine solche Tagung durchzuführen. Das Interesse war dementsprechend, es meldeten sich über 200 Interessenten, so dass die Tagung in zwei Malen durchgeführt werden musste.

Die Massnahmen für einen integralen, einen umfassenden Brandschutz wurden denn auch von Fachreferenten der kantonalen Feuerwehr-Inspektorate, der kantonalen Gebäudeversicherungen, der Baupolizei, von Architekten und einem Vertreter der Cerberus AG besprochen. Aus der Fülle des Gebotenen soll hier stichwortartig das Wesentliche herausgegriffen werden.

Häufigste Brandursachen

Putzmittel, Wachs, Bodenwichse, brennende Kerzen, fallengelassene Zündhölzer, sei es für die Zigarette oder die Kerze, Kurzschlüsse, hervorgerufen durch behelfsmässige, unsachgemäss durchgeführte Installationen (Strahler, Heizkissen, Zusatzapparate), Lager leicht brennbarer Stoffe, auch Papier- und Kartonlager für den Kehricht.

Ausbreitung eines Brandes

Offene Treppen, Korridore, Luftschächte, Dachböden. Sie begünstigen das Ausbreiten des Feuers.

Möglichkeiten der Brandverhütung

Vorbeugender Brandschutz, wie er in den kantonalen Richtlinien empfohlen und angeordnet wird. Diese Richtlinien können bei den jeweiligen kantonalen Gebäudeversicherungen bezogen werden.

Bauliche Vorsorge

Unterteilung der Gebäude in kleinste Brandabschnitte. Eine fehlende bauliche Vorsorge kann nie durch eine betriebliche, das heisst eine Alarmanlage ersetzt werden. Tragende Bauteile, Stützen und Unterzüge in Materialien ausführen lassen, die dem Brande widerstehen. Besondere Vorsicht beim Elementbau walten lassen, da die Isolierschichten nicht feuerbeständig sind. Keine Hohlräume schaffen. Leitungs- und Isolierschächte nur mit schwer brennbarem Material abdichten. Rauchdichte Abschlüsse einbauen. Nur schwer brennbare Bodenbeläge und Deckenverkleidungen wählen. Installationsschächte, Kehricht- und Wäscheabwürfe feuerbeständig ausführen. Auffangräume ebenfalls feuerbeständig ausrüsten. Notstromaggregate, Gasflaschen und ähnliches in einem separaten Raum, nicht im Heizkeller aufbewahren.

Betriebliche Vorsorge

Einbau einer automatischen Brandmeldeanlage. Zugängliche Anfahrtswege für die Feuerwehr schaffen. Personal periodisch für den Brandfall instruieren, nötigenfalls Uebungen mit der Feuerwehr zusammen organisieren. Nur Hochdruckgummischläuche verwenden.

Welche Aufgabe hat die Brandmeldeanlage?

Jede Bauzone muss auf ihre Brandgefährdung und Sicherheit geprüft und mit den entsprechenden Brand-